



**Basketball-Club-  
Langendreer**

## **Basketball-Club Langendreer e.V.**

Vereinsregister Amtsgericht Bochum  
VR Nr. 1384

Mitglied des Landessportbundes NRW

Mitglied des  
Westdeutschen Basketball-Verbandes

Kennziffer des DBB: 11 3 01 04

## **Satzung des BC Langendreer vom 06.12.1970**

geändert durch

- die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 13.03.1977
- die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 09.09.1990
- die ordentliche Mitgliederversammlung vom 26.05.2003
- die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 29.02.2004
- die ordentliche Mitgliederversammlung vom 29.06.2024
- die ordentliche Mitgliederversammlung vom 29.06.2026

## Inhalt

|             |                                                     |          |
|-------------|-----------------------------------------------------|----------|
| <b>§ 1</b>  | <b>Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr</b>     | <b>3</b> |
| <b>§ 2</b>  | <b>Vereinszweck</b>                                 | <b>3</b> |
| <b>§ 3</b>  | <b>Mitgliedschaft</b>                               | <b>3</b> |
| <b>§ 4</b>  | <b>Vereinsstrafen</b>                               | <b>4</b> |
| <b>§ 5</b>  | <b>Vereinsbeiträge</b>                              | <b>5</b> |
| <b>§ 6</b>  | <b>Organe des Vereins</b>                           | <b>5</b> |
| <b>§ 7</b>  | <b>Der Vorstand</b>                                 | <b>5</b> |
| <b>§ 8</b>  | <b>Die Beisitzer</b>                                | <b>6</b> |
| <b>§ 9</b>  | <b>Die Mitgliederversammlung</b>                    | <b>6</b> |
| <b>§ 10</b> | <b>Aufgaben der Mitgliederversammlung</b>           | <b>7</b> |
| <b>§ 11</b> | <b>Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</b>   | <b>7</b> |
| <b>§ 12</b> | <b>Kassenprüfung und Kassenprüfer</b>               | <b>8</b> |
| <b>§ 13</b> | <b>Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften</b> | <b>9</b> |
| <b>§ 14</b> | <b>Satzungsänderung</b>                             | <b>9</b> |
| <b>§ 15</b> | <b>Vereinsauflösung</b>                             | <b>9</b> |
| <b>§ 16</b> | <b>Gültigkeit; Inkrafttreten</b>                    | <b>9</b> |

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) **[Name]** Der Verein führt den Namen:  
  
**„Basketball-Club Langendreer e.V. (BC Langendreer e.V.)“**  
  
Er hat seinen Sitz in Bochum – Langendreer. Die Vereinsfarben sind rot und weiß.
- (2) **[Geschäftsjahr]** Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

## § 2 Vereinszweck

- (1) **[Vereinsziel]** Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege der körperlichen Ertüchtigung durch Sport, vornehmlich durch Basketball und den damit verbundenen Übungen und Leistungen.  
  
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) **[Verwendung der Vereinsmittel]** Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn sie erbringen eine Gegenleistung.  
  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) **[Vereinszweckänderung]** Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder auf einer dazu einzuberufenden Mitgliederversammlung notwendig.
- (4) **[Kinderschutz und Wertgrundsätze]** Der Verein bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) **[Beginn der Mitgliedschaft]** Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben. Für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs, die die Aufnahme beantragen, ist die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

- (2) **[Arten der Mitgliedschaft]** Die Mitgliedschaft ist möglich als ordentliches Mitglied in Form aktiver oder passiver Mitgliedschaft, darüber hinaus als außerordentliches Mitglied in Form der Förder- oder Ehrenmitgliedschaft und als Ehrenvorsitzender.
- (3) **[Ehrenmitgliedschaft]** Der Vereinsvorstand ernennt Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder.
- (4) **[Ende der Mitgliedschaft]** Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und endet  
a) durch Austritt  
b) durch Ausschluss  
c) durch Tod.
- (5) **[Austritt aus dem Verein]** Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen. Dies ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens einen Monat vor Vierteljahresfrist zugegangen sein.
- (6) **[Ausschluss aus dem Verein]** Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder vereinschädigenden Verhaltens kann ein Mitglied durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss eines Mitglieds des Vorstandes erfolgt ausschließlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dazu ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über den Ausschluss ist der Betroffene innerhalb von fünf Tagen durch den Vorstand zu unterrichten.

Der Ausschlussgrund muss in jedem Fall konkret bezeichnet werden. Vor der Entscheidung muss dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden.

Insbesondere erfolgt der Vereinsausschluss, wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

## **§ 4 Vereinsstrafen**

- (1) **[Vereinsstrafen gegenüber Mitgliedern]** Der Verein hat bei vereinschädigendem Verhalten, Zuwiderhandlungen gegen Vereinsziele oder Verletzungen von Mitgliederpflichten das Recht, gegenüber seinen Mitgliedern Vereinsstrafen zu verhängen.
- (2) **[Verhängung von Vereinsstrafen]** Zuständig für die Verhängung von Vereinsstrafen ist der Vorstand.
- (3) **[Kostenübernahme]** Die Mitglieder tragen bei pflichtwidriger Ausübung im Rahmen ihrer übernommenen Tätigkeit die Kosten, die sie schuldhaft verursacht haben. Über die Kostenübernahme entscheidet der Vorstand.

## § 5 Vereinsbeiträge

**[Beitragsordnung]** Die Beitragsordnung regelt:

- a) die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr,
- b) die Zahlungsmodalitäten,
- c) den Wechsel zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft,
- d) die Beitragsfreiheit,
- e) das Mahnverfahren.

## § 6 Organe des Vereins

**[Organe]** Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 7),
- b) die Beisitzer (§ 8),
- c) die Mitgliederversammlung (§ 9 – 11).

## § 7 Der Vorstand

(1) **[Zusammensetzung]** Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden und Geschäftsführer,
- c) dem Kassierer,
- d) dem Sportwart,
- e) dem Jugendwart.

(2) **[Wahl]** Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Wählbar ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(3) **[Amtsdauer]** Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der 1. Vorsitzende, der Kassierer und der Jugendwart werden in den ungeraden Kalenderjahren und der 2. Vorsitzende sowie der Sportwart werden in den geraden Kalenderjahren gewählt.

(4) **[Aufgaben des Vorstandes]** Die Aufgaben, die Rechte und Pflichten des Vorstands ergeben sich aus der Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

(5) **[Vertretung]** Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsbefugt.

- (6) **[Tätigkeitsvergütung]** Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Die Höhe darf je Kalenderjahr den in § 3, Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag nicht überschreiten (Ehrenamtspauschale).
- (7) **[Haftungsausschluss]**
- a) Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- b) Sind Vorstandsmitglieder nach Buchstabe a) Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 8 Die Beisitzer**

- (1) **[Beisitzer]** Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Beisitzer übergeben. Der Beisitzer erfüllt die Aufgaben eigenverantwortlich, im vom Vorstand vorgegebenen Rahmen. Die Beisitzer haben kein Stimmrecht im Vorstand.
- (2) **[Wahl von Beisitzer]** Der Vorstand kann die Beisitzer durch die Mitgliederversammlung wählen lassen. Folgende Beisitzer sollten durch die Mitgliederversammlung gewählt werden:
- a) Gerätewart
  - b) Internetbeauftragter
  - c) Pressewart
  - d) Schiedsrichterwart
  - e) Sozialwart

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) **[Ordentliche Mitgliederversammlung]** Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen (Jahreshauptversammlung).
- (2) **[Einladung]** Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich durch geeigneten Aushang und auf der Internetseite des Vereins einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung veröffentlicht wurde.

- (3) **[Außerordentliche Mitgliederversammlung]** Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- Hierzu ist er verpflichtet, wenn  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuladen.
- (4) **[Beschlussfähigkeit]** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{10}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (5) **[Stimmrecht]** Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (6) **[Ausschluss vom Stimmrecht]** Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

**[Aufgaben der Mitgliederversammlung]** Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Beisitzer, wenn dies durch die Satzung bestimmt wird,
- c) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- d) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Beschlussfassung über die Entlastung.
- e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) **[Leitung der Mitgliederversammlung]** Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet. Bei der Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird dieser durch den 2. Vorsitzenden vertreten, bei Verhinderung beider, durch einen vom 1. Vorsitzenden bestimmten Stellvertreter, der dem Vorstand angehört.

- (2) **[Beschlussfassung]** Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn ein Gesetz oder die Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.
- (3) **[Abstimmung]** Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag eines Vereinsmitglieds erfolgen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) **[Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer]** Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Beisitzer, sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, ansonsten durch offene Abstimmung.
- (5) **[Mehrheit]** Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) **[Stichwahl]** Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 4 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) **[Passives Wahlrecht]** Gewählt werden können Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) **[Anträge zur Mitgliederversammlung]** Anträge zur Mitglieder-versammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (9) **[Dringlichkeitsanträge]** Dringlichkeitsanträge können auch nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Annahme eines Dringlichkeitsantrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 12 Kassenprüfung und Kassenprüfer

- (1) **[Kassenprüfer]** 2 Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt, wobei ein Kassenprüfer in den geraden und ein Kassenprüfer in den ungeraden Kalenderjahren gewählt wird. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) **[Kassenprüfung]** Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal nach Ablauf des Geschäftsjahres, zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

**[Protokoll]** Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll der Versammlung schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 14 Satzungsänderung

- (1) **[Satzungsänderung]** Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
- (2) **[Änderungen der Nebenbestimmungen]** Absatz 1 gilt auch für die Änderung von Nebenbestimmungen (Geschäftsordnung, Beitragsordnung), soweit die Satzung und deren Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmen.

## § 15 Vereinsauflösung

- (1) **[Auflösung]** Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) **[Liquidator]** Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator.
- (3) **[Vermögensübergang]** Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vermögen des Vereins an die Stadt Bochum über. Die Stadt Bochum hat dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

## § 16 Gültigkeit; Inkrafttreten

- (1) **[Salvatorische Klausel]** Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein sollten, bleibt die Wirksamkeit der Satzung aufrechterhalten. Die Mitgliederversammlung ist verpflichtet, auf Vorschlag des Vorstandes, die unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, welche soweit wie möglich dem entspricht, was mit der nichtigen Bestimmung geregelt werden sollte.
- (2) **[Inkrafttreten]** Die Satzung in der jeweiligen Fassung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.